

# Neues für Familien- gesellschaften

Wie wirkt sich das Gesetz zur **Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)** auf vermögensverwaltende Familiengesellschaften aus, die auch Familienpool-Gesellschaften oder Familienholdings genannt werden? Dieser Frage geht ADSR-Rechtsanwältin Claudia Baier im folgenden Beitrag nach.

**E**in Familienpool ist eine gesellschaftsrechtliche Zusammenfassung des Vermögens einer Familie unter Beteiligung aller oder mehrerer Familienmitglieder. Er dient als Gestaltungsmodell der Unternehmens- und Vermögensnachfolge und Instrument der vorweggenommenen Erbfolge.

Der Bundestag hat Ende Juni 2021 das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) verabschiedet. Mit dem MoPeG, dessen Änderungen zum 1. Januar 2024 in Kraft treten werden, kommen vielzählige Neuerungen auf Personengesellschaften – insbesondere auf die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) – und somit vor allem auch auf mittelständisch geprägte Unternehmen und den Familienpool zu.



»Die Rechtsfähigkeit der GbR wird nun gesetzlich verankert.«

Claudia Baier,  
Geschäftsführerin,  
Rechtsanwältin – Fachanwältin für Erbrecht, ADSR Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

## EINFÜHRUNG DES GBR-GESELLSCHAFTSREGISTERS

Bahnbrechend und lange gefordert worden ist die Änderung, dass zukünftig auch die GbR in einem öffentlich einsehbaren Register eingetragen werden kann.

Anders als die KG und die OHG kann die GbR nach noch geltender Rechtslage nicht im Handelsregister eingetragen werden. Diese mangelnde Fähigkeit zur Registerpublizität stellt in der Praxis gerade den Grundstücksverkehr bei der rechtssicheren Identifizierung einer GbR und ihrer Vertreter vor erhebliche Schwierigkeiten.

Künftig wird daher ein bei den Amtsgerichten zu führendes öffentliches Register für die GbR – das sogenannte Gesellschaftsregister – eingerichtet. Einzutragen sind dort Name und Sitz der GbR, deren Gesellschafter sowie die Vertretungsberechtigungen. Die Eintragung der GbR in das Gesellschaftsregister ist im Grundsatz freiwillig. Eine faktische Eintragungspflicht besteht aller-

dings dann, wenn die Gesellschaft Grundbesitz erwerben oder über vorhandenen Grundbesitz verfügen möchte, insbesondere diesen belasten oder veräußern will oder wenn die Gesellschaft sich an einer anderen Gesellschaft, gleich in welcher Rechtsform, beteiligen möchte. In diesen Fällen erfordert künftig die Grundbuchordnung beziehungsweise das Handelsregister, dass die GbR im Gesellschaftsregister eingetragen ist.

Wird die GbR ins Gesellschaftsregister eingetragen, trägt sie verpflichtend den Namenszusatz »eGbR« für »eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts«.

Als Nebenfolge der Eintragung in das Gesellschaftsregister unterliegt die GbR dann der Transparenzregisterpublizität. Die GbR muss daher in Zukunft Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten einholen und an das Transparenzregister übermitteln.

## RECHTSFÄHIGKEIT DER GBR/VERMÖGEN DER GBR

Die Rechtsfähigkeit der GbR ist in der Rechtsprechung anerkannt. Nunmehr wird sie auch gesetzlich verankert. Ebenfalls geregelt wird,

dass die rechtsfähige GbR Träger ihres Vermögens ist. Die Zwangsvollstreckung bedarf daher zukünftig auch eines Titels gegenüber der Gesellschaft.

## KLÄRUNG DER ERBFÄHIGKEIT DER GBR SICHERT GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

Mit Inkrafttreten des MoPeG wird auch der lange Streit über die Erbfähigkeit der GbR endgültig entschieden. Die GbR als rechtsfähige Außengesellschaft wird erbfähig sein.

Dies eröffnet in der Nachfolgeplanung die Möglichkeit, Vermögen von Todes wegen gezielt in eine lebzeitig gestaltete GbR-Struktur zu ver-



ILLUSTRATION: NIELS SCHRÖDER

erben, ohne auf die Testamentsvollstreckung zurückgreifen zu müssen, die auf 30 Jahre zeitlich begrenzt ist.

## ÄNDERUNGEN ODER NEUFASSUNGEN DES GESELLSCHAFTSVERTRAGES

In der Praxis haben viele Familienpool-GbRs keinen oder zumindest keinen individuell ausgestalteten Gesellschaftsvertrag. In diesen Fällen sollten die Gesellschafter dringend prüfen, ob Aktualisierungen vor dem Hintergrund der neuen gesetzlichen Regelungen erforderlich sind und Bedarf für eine eingehende individualvertragliche Regelung besteht. Beispielsweise wird nach neuem Recht der Tod eines Gesellschafters nicht mehr zur Auflösung der Gesellschaft führen, sondern zum Ausscheiden des verstorbenen Gesellschafters unter Abfindung der Erb:innen zum Verkehrswert. Wer dies nicht möchte, muss eine abweichende Regelung im Gesellschaftsvertrag vereinbaren.

Das MoPeG schafft die bisherige Stimmgewichtung sowie Gewinn- und Verlustverteilung nach Köpfen ab und führt die in der Praxis ohnehin gebräuchliche Regelung ein, dass die Stimmkraft und Ergebnisverteilung vorrangig nach den Beteiligungsverhältnissen vorgenommen wird. Falls die Gesellschafter eine Abweichung von diesem gesetzlichen Regelfall wünschen, ist für die Zukunft sicherzustellen, dass der Gesellschaftsvertrag abweichende Verteilungsregeln vorsieht.

## ÖFFNUNG VON PERSONENHANDELS-GESELLSCHAFTEN FÜR FREIBERUFLER:INNEN

Die Gesetzesreform öffnet die Personenhandels-gesellschaften, insbesondere die GmbH & Co. KG, in Zukunft für Angehörige der Freien Berufe. Dies war nach bisheriger Rechtslage nicht möglich, da beispielsweise die ärztliche Tätigkeit nicht auf den Betrieb eines Handelsgewerbes ausgerichtet ist. Erforderlich ist jedoch auch in Zukunft, dass die Nutzung der Rechtsform nach der jeweiligen berufsrechtlichen Ordnung zulässig ist.

Gerne beraten die ADSR-Anwält:innen bei Fragen zu den umfangreichen Neuerungen und den damit einhergehenden Herausforderungen und Möglichkeiten.

Wünschen Sie weitere Informationen zu diesem Thema? Wenden Sie sich gern an die ADSR Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, New-York-Ring 6, 22977 Hamburg

☎ 040 63305-8920  
☎ 040 63305-98920  
@ info@adsr-recht.de  
🌐 www.adsr-recht.de

**ADSR**  
Was zählt, ist Ihr Recht.